

12.

Das Kassationsverfahren

12.1.

Wesen und Bedeutung der Kassation in Strafsachen

Die Kassation dient der Verwirklichung einer einheitlichen, gerechten und wirksamen Strafrechtsprechung und erfüllt in spezifischer Weise die der sozialistischen Rechtsprechung gestellten Aufgaben' (§ 3 GVG, §§ 1, 2 StPO).

Das Rechtsinstitut der Kassation schafft die Möglichkeit, die gesetzliche und gerechte Anwendung der Strafgesetze selbst dann noch durchzusetzen, wenn eine fehlerhafte gerichtliche Entscheidung bereits *rechtskräftig* geworden ist. Die Kassation richtet sich *ausschließlich* gegen rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die im Wege der Rechtsprechung aufgehoben und abgeändert werden können, wenn sie die sozialistische Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit verletzen. Die Kassation ist — neben der Wiederaufnahme — die einzige Form, in der rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen aufgehoben und abgeändert werden können. Sie hat eine doppelte Aufgabe zu erfüllen.

Die Kassation ist ein wichtiges und in der Praxis außerordentlich bedeutungsvolles *Instrument* für das Oberste Gericht, die Bezirksgerichte und Militärobergerichte als Kassationsgerichte, *die sozialistische Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit im einzelnen Verfahren durchzusetzen und die einheitliche, gesellschaftlich wirksame Strafrechtsprechung zu gewährleisten*. Die Kassation ist „die wichtigste Einrichtung zur Aufhebung gesellschaftlich nicht ‚vertretbarer rechtskräftiger Entscheidungen“¹. Sie muß den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung sowie der Würde und Rechte der Bürger sichern helfen.

Die Kassation wird als eine *Methode der Leitung der Rechtsprechung* gezielt genutzt,

um unter Beachtung des jeweiligen gesellschaftlichen Entwicklungsstandes auf die Schwerpunkte der Rechtsprechung zu orientieren. Dabei besteht ihre Spezifik darin, daß sie diese Aufgabe in Form der Rechtsprechung mit all ihrer Verbindlichkeit und Konsequenz erfüllt.

Die beiden grundlegenden Aufgaben der Kassation stehen in einem dialektischen Zusammenhang. Ein Nebeneinander beider Aufgaben würde zu einer fehlerhaften Orientierung führen und den zielgerichteten Einsatz der Kassation behindern. Damit erfüllt die Kassation auch die von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gestellte Aufgabe, die Gesetzlichkeit im großen wie im kleinen zu gewährleisten und die Rechtssicherheit der Werktätigen zu garantieren.¹²

Die Erfüllung der Aufgaben der Kassation trägt dazu bei,

- die Rechte und Interessen des sozialistischen Staates und der sozialistischen Gesellschaft sowie aller Bürger zu sichern
- Straftaten wirksam zu bekämpfen
- die einheitliche Leitung der Strafrechtsprechung durchzusetzen und
- das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu entwickeln.

Auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Analyse der Rechtsprechungspraxis unter Beachtung der sozialistischen

1 K. Cohn/H. Blödser, „Zur Eingabenbearbeitung und Kassation am Obersten Gericht“, in: Oberstes Gericht der DDR — höchstes Organ wahrhaft demokratischer Rechtsprechung, Berlin 1970, S. 323.

2 Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 67; vgl. auch IX. Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S. 43.